



VERFÜGUNG

vom 16. April 2003

Richterswil. Nutzungsplanung (Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Am 4. Dezember 2002 beschloss die Gemeindeversammlung Richterswil eine Änderung der Nutzungsplanung. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 18. März 2003 und des Bezirksrates Horgen vom 15. Januar 2003 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 25. März 2003 ersucht der Gemeinderat Richterswil um Genehmigung der Vorlage.

Die Vorlage beinhaltet die Umzonung einer Fläche von 110m² an der Erlenstrasse von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in die zweigeschossige Wohnzone.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion **v e r f ü g t**:

- I. Die von der Gemeindeversammlung Richterswil am 4. Dezember 2002 festgesetzte Änderung der Nutzungsplanung an der Erlenstrasse wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Richterswil wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Richterswil (unter Beilage von einem Dossier), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 16. April 2003
030688/Owü/Zwe

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug: